

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Ausgegeben Oppeln, den 7. März 1902

1902.

Belanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Mittag der Redaction zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 11 des R. Ges. Bl., S. 69; desgl. der Nr. 5 der Ges.-Sammlung, S. 69; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Simmenau, Kreis Kreuzburg OS., S. 69; Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache, S. 72; Belanntmachung betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, S. 73; Sperrung eines öffentlichen Fußweges in Biegenbals, S. 74; Ermittlung der Entschädigung für zu entziehende Parzellen in Markowitz pp., S. 74; Berichtigung der Belanntmachung in Stück 5, betr. Umgemeindung im Kreise Pleß, S. 75; Statut für den Gerichtsvorstand Radziewitz Kreis Tarnowitz, S. 76; Errichtung der Wasserumschlagstellen in Breslau-Oberhafen, Pöpelwitz und Maltzsch-Oberhafen, S. 75; Umgemeindungen im Kreise Oppeln, S. 76; Bleisuchen, S. 76; Personal-Chronik, S. 76.

Reichs-Gesetzblatt.

187. Nummer 11 des „Reichs-Gesetzblatts“ enthält unter

Nr. 2843 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, vom 5. Juni 1901

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

188. Nummer 5 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 10323 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Limburg a. L., Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden, vom 13. Februar 1902.

Belanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

191. Statut für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Simmenau, im Kreise Kreuzburg OS.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1sten April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-

und Gutsbezirke Simmenau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Rudolph zu Oppeln vom 25ten Februar 1901 bezw. des im Meliorationsbauamte zu Oppeln aufgestellten Kostenanschlages vom 26ten Juli 1901 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Rudolph vom 25ten Februar 1901 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgelesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft zu Simmenau“ und hat ihren Sitz in Simmenau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ganz oder theilweise in Accord ausgeführt und unterhalten. Die Aufsicht hierüber führt der Vorsteher, die Oberaufsicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche hierfür einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zum Kommissar bestellen kann. Die diesem von der Genossenschaft etwa zu gewährende Remuneration wird von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorations-Baubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorations-Baubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Central-Messungen erforderlich sein, so sind die unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten solcher Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorfluth zugezogenen und infolgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten, von dem Unternehmen Vortheil genießenden Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Commissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile

mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Theilungsverhältnisse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je sechs Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverjämniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den Repräsentanten zu beschließende und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Festätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Für das Amt eines Vorstehers der Genossenschaft dürfen in Ermangelung ge-

eigneter Genossenschaftsmitglieder auch Persönlichkeiten gewählt werden, welche der Genossenschaft nicht angehören. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befragt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder sonstiger Unterbeamten, sowie über die ihnen zu gewährende Löhnung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter
3. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1sten April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Verletzung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Inanspruchnahme der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Kreuzburg O.S. aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1sten April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 22. Zur Ausführung des im § 1 bezeichneten Unternehmens soll für die Genossenschaft die Gewährung eines Staatsdarlehns aus dem durch das Gesetz vom 23ten Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirktes O p e l u (Gesetz-Sammlung Seite 25) zur Verfügung gestellten Fonds erbeten werden. Die Vereinbarung mit der Staats-Regierung über die näheren Bedingungen des Darlehns, insbesondere über seine Höhe, über die der Genossenschaft zu gewährenden Freijahre, über die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und über die etwa von der Staatsregierung der Genossenschaft beziehungsweise deren Organen gegenüber für den Landrath oder andere Behörden beanspruchten, in diesem Statute und den Gesetzen nicht vorgelegenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bleibt dem Vorstande überlassen, wogegen die Vollziehung der Schuldurkunde durch den Vorsteher erfolgt.

Der unter Nr. 1 des Registers aufgeführte Genosse hat wegen seiner der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke an dem Staatsdarlehn keinen Antheil. Er hat in Folge dessen die auf seine Grundstücke fallenden Ausführungskosten baar aufzubringen, ist aber von Beiträgen für die Verzinsung und Tilgung des Darlehns befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insignien.
Gegeben Potsdam, Stadtschloß, den 10. Februar 1902.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gez. Schönstedt, von Rodbielst.
192. Bekanntmachung. Der Absatz 4 des § 50 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 wird hierdurch, wie folgt, abgeändert:

„Die Regierungs-Baumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und, soweit sie zur landwirthschaftlichen Verwaltung übernommen sind, durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, aus dem Staatsdienst entlassen werden. Hierbei wird in jedem Falle bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Regierungs-Baumeister“ verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz „a. D.“ fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer fünfjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von welchem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann der Minister der öffentlichen Arbeiten für die seinem Ressort angehörigen Regierungs-Baumeister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die zur landwirthschaftlichen Verwaltung übernommenen Regierungs-Baumeister die Unwiderruflich-

zeit der Anstellung aussprechen. Diese Erklärung schließt die in dem Gesetz vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungs-Baumeister — G. S. S. 173 — vorgesehene Eröffnung in sich. Die Regierungs-Baumeister erlangen also mit der Erklärung die Pensionberechtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld, sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Verletzungen und können nur noch im Wege des Disziplinar-Verfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden.“

Berlin, den 17. Januar 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.:

gez.: Schulz.

199. Bekanntmachung,
betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902.

Auf Grund von § 139 f. Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139 f. Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der beteiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der beteiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Über die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139 f. Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139 f. Abs. 2 von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139 f. Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Äußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Äußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Äußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Äußerung abgeben, zu den beteiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Äußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als beteiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- 1) sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Ge-

meinde beziehungsweise der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,

- 2) sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von P o j a d o w s k y.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

186. Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Anselb hier selbst beabsichtigt den öffentlichen Fußweg über sein Grundstück Nr. 187 Aker Ziegenhals südlich der österreichischen Eisenbahnstrecke für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einsprüche hiergegen innerhalb vier Wochen und zwar vom 4. März bis 2. April d. Js. im Geschäftszimmer der unterzeichneten Polizei-Verwaltung in den Dienststunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags zur Vermeidung des Ausschusses geltend zu machen.

Ziegenhals, den 24. Februar 1902.

Die Polizei-Verwaltung als Begepolizeibehörde.

189. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zu enteignenden Theilstücke von Grundstücken folgender Eigenthümer:

- 1) des Häuslers Ignaz Kribus und dessen Ehefrau Johanna geb. Wranik zu Markowiz (Grundbuchblatt 634 = 8 Nr 06 qm.),
- 2) der Hedwig Wranik zu Markowiz und des Tischlers Paul Zwierzina zu Ratibor (Grundbuchblatt 47 Markowiz = 4 ar 98 qm.),
- 3) des Bahnarbeiters Lazar Wispel zu Raschütz (Grundbuchblatt 282 Raschütz = 1 ar 69 qm.),
- 4) des Häuslers Joseph Pezibylka in Markowiz (Grundbuchblatt 74 Raschütz = 1 ar 95 qm.),
- 5) der Marianna verw. Syffta geb. Blucha in Markowiz (Grundbuchblatt 436 Markowiz = 3 ar 53 qm.),
- 6) des Arbeiters Richard Franika zu Markowiz (Grundbuchblatt 731 Markowiz = 9 ar 09 qm.),
- 7) des Häuslers Franz Franika zu Markowiz (Grundbuchblatt 211 Markowiz = 4 ar 63 qm.),
- 8) des Häuslers Johann Nyborz in Markowiz (Grundbuchblatt 503 = 5 ar 92 qm.),
- 9) der verheiratheten Marianna Syffta geb. Gurecki zu Markowiz (Grundbuchblatt 623 Markowiz = 3 ar 51 qm.),
- 10) des Häuslers Anton Sobeczto und dessen Ehefrau Pauline geb. Kanocha in Markowiz

(Grundbuchblatt 165 Markowiz = 3 ar 17 qm.),
11) der Häuslerfrau Pauline Palika geb. Winkler zu Markowiz (Grundbuchblatt 177 Markowiz = 5 ar 75 qm.),

12) des Gärtners Anton Komor zu Markowiz (Grundbuchblatt 360 Markowiz = 3 ar 75 qm. und Blatt 157 Markowiz = 3 ar 30 qm.),

13) des Einliegers Johann Bibricki zu Markowiz (Grundbuchblatt 407 Markowiz = 8 ar),

14) des Johann Winkler und dessen Ehefrau Theresia geb. Schimek zu Markowiz (Grundbuchblatt 268 = 6 ar 48 qm.),

15) des Häuslers Anton Palika und dessen Ehefrau Julie geb. Winkler zu Markowiz (Grundbuchblatt 44 = 7 ar 02 qm.),

16) des Grundbesizers Franz Kubiza in Markowiz (Grundbuchblatt 76 = 3 ar 55 qm.),

17) des Anton Blazka zu Markowiz (Grundbuchblatt 587 = 3 ar 41 qm.),

18) der verheiratheten Monika Wiczorek geb. Badura zu Markowiz (Grundbuchblatt 460 = 3 ar 42 qm.),

19) des Häuslers Franz Badura zu Markowiz (Grundbuchblatt 459 = 3 ar 67 qm.),

20) des Häuslers Joseph Dolezki zu Markowiz (Grundbuchblatt 388 = 2 ar 36 qm.),

21) des Häuslers Karl Saneira zu Markowiz (Grundbuchblatt 84 = 6 ar 89 qm.),

22) des Häuslers Anton Dolezki und dessen Ehefrau Hedwig geb. Kubiza zu Markowiz (Grundbuchblatt 36 = 2 ar 31 qm.),

23) des Bahnarbeiters Franz Blazka zu Markowiz (Grundbuchblatt 584 = 4 ar 12 qm.),

24) der verheiratheten Franziska Binia geb. Gorki zu Markowiz (Grundbuchblatt 585 = 2 ar 76 qm.),

25) der Johann und Antonie Franika'schen Eheleute zu Markowiz (Grundbuchblatt 45 = 9 ar 14 qm.),

26) der verheiratheten Güterbodenarbeiter Marianna Dyrchta geb. Bibricki zu Markowiz (Grundbuchblatt 61 = 7 ar 48 qm. und Blatt 107 = 15 ar 89 qm.),

27) des Häuslers Karl Sgaslit zu Markowiz (Grundbuchblatt 143 = 7 ar 20 qm.),

hat eine Verhandlung mit den Betheiligten stattzufinden. Zu diesem Zwecke steht

am Freitag, den 21ten März d. Js.

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Koch'schen Gasthause zu Markowiz Termin vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Betheiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 22. Februar 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.

von Wilnowski.

Regierungs-Rath.

190. Berichtigung. Der in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1902, betreffend die Umgemeindung von Flächen aus dem Gemeindebezirk Stegfriedsdorf in den Gutsbezirk Wohlau, Amtsblatt Stück 5, Seite 31, Nr. 78, unter der lfd. Nr. 3, aufgeführte Eigenthümer heißt nicht Mandrella sondern Mandla.

Kleß, den 26. Februar 1902.

Namens des Kreis-Ausschusses

Der Vorsitzende:

von Hering.

195.

Statut

für den Spritzenverband Radzionkau.

Ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Raklo — veröffentlicht in Stück 1 des Amtsblattes vom 3. Januar 1902 — ist auch für den Spritzenverband Radzionkau, bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Radzionkau, mit nachstehenden Änderungen festgestellt worden:

1: § 4. Das Stimmenverhältniß im Verbandsauschuß regelt sich nach dem bei Bildung des Verbandes vorhandenen Beitragsverhältniß (§ 8) der Art, daß zu führen haben:

der Gutsbezirk Radzionkau 1 Stimme und der Gemeindebezirk Radzionkau 3 Stimmen.

Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorsteher und den beiden Schöffen vertreten.

2: § 8. Die Kosten des Spritzenverbandes werden zu drei Theilen von der Gemeinde, zu einem Theile vom Gutsbezirk aufgebracht. Der Antheil des Gutsbezirks wird vom Gutsherrn, der Antheil des Gemeindebezirks ebenso aufgebracht wie alle übrigen Gemeindebedürfnisse.

3. Datum des Statuts: 9. April bezw. 9. Dezember 1901.

4. Datum der Bestätigung: 13. Februar 1902.

Tarnowitz, den 22. Februar 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Schwerin.

196. Die Wasserumschlagstellen in Breslau Oderhafen, Pöpelwitz und Maltzsch Oderhafen werden am 6. März eröffnet.

Breslau, im März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

197. Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat nach Zustimmung aller Beteiligten und nach An-

hörung des Kreistags des Kreises Oppeln auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

1) die den Gebrüdern Julius und Max Pringsheim zu Oppeln gehörigen im Grundbuche Blatt 54 G. B. St. eingetragenen unter Artikel Nr. 285 verzeichneten Grundstücksparzellen Nr. zu 225/110, zu 226/109, zu 227/108 und zu 229.107 Kartenblatt 4 in Größe von zusammen 22 ar 13 qm. von dem Bezirke der Landgemeinde Königlich Neudorf abzutrennen und mit dem Stadtbezirke Oppeln zu vereinigen;

2) die von dem Königlich preussischen Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörige im Grundbuche Band V Blatt 186 eingetragene, unter Artikel Nr. 301 verzeichnete Grundstücksparzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt zu 713/113 in Größe von 47 ar 66 qm. von dem Stadtbezirk Oppeln abzutrennen und mit dem Bezirke der Landgemeinde Königlich Neudorf zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jürgensen.

198. Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat nach Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreistags des Kreises Oppeln auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

1) die dem Königlich preussischen Staat — Domänenverwaltung — gehörigen, unter Artikel 193, Kartenblatt 11 der Gemarkung Goslawitz eingetragenen Grundstücksparzellen Nr. 31, 35, 36 und 37 in Größe von zusammen 15 ha. 48 ar 80 qm. von dem Stadtbezirk Oppeln abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Rowade zu vereinigen;

2) die dem Königlich preussischen Staat — Forstverwaltung — gehörige Grundstücksparzelle Artikel 1, Kartenblatt 2 der Gemarkung Königlich Sacrau Nr. 412/21 in Größe von 4 ha. 20 ar 10 qm. und die dem preussischen Staat — Wasserbauverwaltung — gehörige Grundstücksparzelle, Artikel 3, Kartenblatt 2 der Gemarkung Königlich Sacrau Nr. 411/21 in Größe von 24 ar 30 qm. von dem Gutsbezirke Oberförsterei Dembio abzuzweigen und mit dem Stadtbezirk Oppeln zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jürgensen.

Biehseuchen.

200.

I. F e s t g e s t e l l t

Schweineseuche: Bei einem Schwein des

Gastwirths Franz Harozim in Ruda, Kreis Zabrze, unter den Schweinen in Neunz, Kreis Reisse; unter dem Schwarzviehbestande des Bergmanns Wilhelm Kzednikowicz aus Michalkowiz, Kreis Rattowiz.

Roßkrankheit: Unter den Pferden des Dominiums Vorbriegen, Kreis Rybnik.

Rothlauf: Bei einem gefallenem Schweine des Dominiums Stöblau, Kreis Cosel.

II. Erlösungen.

Rothlauf: Unter den Schweinen in Palschau, Kreis Reisse.

Personal-Chronik.

163. Versetzt der Regierungsrath Cuny von Oppeln nach Stettin, der Forstmeister Schödon von Gollau auf die Oberförsterstelle in Proskau, Kreis Oppeln, der Steuersekretär Meermann unter Ernennung zum Regierungsekretär von Ratibor nach Arnberg.

Uebertragen die Verwaltung der königlichen Kreissparkasse in Leobschütz dem königlichen Rentmeister Krause in Militsch.

Angenommen die Militärärzte Gärtnner aus Gleiwiz, die Civilärzte Blümel aus Oppeln und Olbrich aus Görlitz als Steuerinspizoren bei den Einkommensteuer-Veranlagungs-Commissionen in Gleiwiz bezw. Ratibor und Beuthen OS.

Pensionirt der königliche Rentmeister Rechnungsrath Tannert in Leobschütz.

Berufen und ernannt die Lehrer Josef Plüschke in Liebenhain, Kreis Groß-Strehlitz, Karl Kosian (erster Lehrer) in Schwallowitz, Johann Wensior in Smollna, Kreis Rybnik, Leo Heisig (erster Lehrer) in Bresniz, Kreis Neustadt. Bestätigt die Berufungsurkunden der Lehrer Eduard Wielnit in Ruda, Kreis Zabrze, Karl König in Stoszmiz, Kreis Leobschütz, Richard Beckler in Posnowitz, Kreis Groß-Strehlitz, Margarete Haisig in Ziegenhals, Kreis Reisse, der Lehrerin Martha Wiesner in Pless.

Endgültig angestellt die Lehrer Wilhelm Machate in Habicht, Kreis Cosel, Heinrich

Rubny in Dobrau, Alois Fichte in Froebel, Kreis Neustadt OS.

185. Verliehen dem Landwirth Scholz in Lindewiese, Kreis Reisse, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt die Wahlen des Gerichtsassessors Alfred Klauysch aus Nordhausen zum besoldeten Stadtrath in Königshütte, des Kaufmanns Heinrich Brauer in Woischnit zum unbesoldeten Rathmann.

Angenommen der frühere Bezirksfeldwebel Wagner aus Gleiwiz als Regierungs-Supernumerar.

Gestorben der Regierungsekretär Bergner.

Bestätigt die Wahlen des Lehramtspraktikanten Bernhard Schäfer zu Mannheim zum Oberlehrer am Progymnasium in Zabrze, des Kandidaten des höheren Schulamts Adolf König zum Oberlehrer an der Realschule in Rattowiz.

Endgültig angestellt die Lehrer Bruno Pogoda in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Anton Doerfel in Preiszowitz, Kreis Gleiwiz, Franz Gorzel in Neuborf, Kreis Rattowiz, Franz Balloschek in Bobrek, Kreis Beuthen, Paul Kuschel in Kolottel, Kreis Lublinitz, Georg Gottwald in Brzesz, Kreis Cosel, Georg Krebs in Godullahütte, Arthur Pohl in Scharley, Kreis Beuthen, die Lehrerin zu Hedwig Hussarek in Nieder-Heiduk, Kreis Beuthen, Klara Schmidt in Laurahütte, Kreis Rattowiz.

Bestätigt die Berufungsurkunden der Lehrer Josef Fischer in Goczalkowiz, Kreis Pless, Adolf Strzybnay in Janow, Kreis Rattowiz, Benno Hahn in Balenze, Kreis Rattowiz, Ludwig Galvas (Hauptlehrer, Organist und Küster) in Ober-Zastrzeb, Kreis Rybnik, Josef Prabilka (Rector) in Zabrze, Paul Wache, Juventius Passchenda, Johann Karntz in Zaborze, Kreis Zabrze.

Berufen und ernannt die Lehrer Theodor Proskel (erster Lehrer) in Klobebach, Kreis Grottkau, Viktor Kenty in Ludwigsdorf, Kreis Kreuzburg.